



Leitfaden Kartellrecht des Bundesverband Flachglas e.V.

Der Bundesverband Flachglas e.V. („BF“) ging 1987 aus einem Zusammenschluss des Bundesverbandes des Deutschen Flachglas-Großhandels, des Bundesverbandes der Deutschen Isolierglashersteller und des Fachverbandes Flachglas veredelnde Industrie hervor. Dem BF gehören mehr als 100 Mitgliedsunternehmen mit über 200 Betriebsstätten im In- und Ausland an. Die drei Säulen der Verbandstätigkeit sind Normung und Technik, politische Interessenvertretung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Marketing. Der BF bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und richtet seine Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem, europäischem und internationalem Kartellrecht aus.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Verhaltensvorschriften im BF sicherzustellen. Der Leitfaden kann eine Prüfung kartellrechtlicher Fragestellungen im Einzelfall nicht ersetzen. Er soll insbesondere dazu dienen, das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BF und der Mitgliedsunternehmen für kartellrechtlich relevante Themen zu schärfen und bestimmte Verhaltensweisen festzulegen. Wir wollen damit allen Mitgliedern im Verband Sicherheit und Orientierung geben. In Zweifelsfragen ist die BF-Geschäftsführung stets der richtige Ansprechpartner, die eine Prüfung und Klarstellung veranlasst.

Der BF stellt sicher, dass seine Mitgliedsunternehmen diesen Leitfaden erhalten, um ihn denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die aktiv in die Verbandsarbeit des BF eingebunden sind und an dieser teilnehmen.

I. Allgemeines zum Kartellverbot

Auf die Aktivitäten des BF ist sowohl deutsches als auch europäisches Kartellrecht anwendbar. Die Vorschriften unterscheiden sich inhaltlich praktisch nicht voneinander. Größere Abweichungen bestehen lediglich beim Verfahrensrecht. Sowohl nationales als auch europäisches Kartellrecht verbietet alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezothen oder bewirken. Dieses Kartellverbot ist in § 1 Gesetz gegen Wett-

bewerbsbeschränkungen, in Art. 101 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in vielen anderen Rechtsordnungen geregelt.

Gegenstand von Kartellabsprachen sind fast immer Preise und/oder Absatzmengen. Ein Kartell setzt nicht unbedingt eine Vereinbarung voraus. Auch abgestimmte Verhaltensweisen gleichgültig, ob diese schriftlich, mündlich oder stillschweigend erfolgen, erfüllen das Kartellverbot, wenn damit eine Wettbewerbsbeeinträchtigung beabsichtigt ist. Unternehmen dürfen die Unsicherheit über das Marktverhalten ihrer Wettbewerber („Geheimwettbewerb“) nicht durch Absprachen oder abgestimmtes Verhalten beschränken. Der „Ort der Handlung“ ist völlig unbeachtlich. Wenn sich ein Kartell auf einem nationalen oder dem europäischen Markt auswirkt, ist das jeweilige Kartellrecht auch anwendbar. Ob eine Kartellabsprache wirklich umgesetzt wird oder ob sich das vereinbarte Ziel tatsächlich einstellt, ist unerheblich. Schon die Verabredung einer Wettbewerbsbeschränkung ist verboten. Der Einwand, eine Kartellabsprache habe faktisch nichts bewirkt, ist daher grundsätzlich irrelevant.

Die Konsequenzen eines Kartellverstoßes für Unternehmen, Verbände und die handelnden Personen sind hart. Nach deutschem Recht kann eine Geldbuße bis zu 1 Million Euro verhängt werden. Nach deutschem und europäischem Recht können gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen darüber hinaus Geldbußen in einer Höhe von bis zu 10 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes des gesamten Unternehmensverbundes (Konzern) festgesetzt werden. Werden Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung begangen (Submissionsabsprachen), können zudem Straftatbestände mit einem Strafrahmen von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe erfüllt sein (§§ 298, 263 StGB). In vielen Rechtsordnungen (z. B. in den USA und in Großbritannien) werden Kartellverstöße grundsätzlich als Straftaten geahndet.

Daneben drohen Schadensersatzansprüche geschädigter Unternehmen, der Ausschluss von Vergabeverfahren der öffentlichen Hand sowie ein Image- und Vertrauensverlust der handelnden Unternehmen und der Branche insgesamt.

II. Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BF

1. Verbandssitzungen

1.1 Unzulässige Themen für BF-Sitzungen

Auch Wettbewerbern ist es grundsätzlich erlaubt, die Marktsituation insbesondere auf der Einkaufsseite zu erörtern und allgemeine Brancheninformationen auszutauschen. Dieser Austausch darf jedoch nicht dazu führen, dass eine künstliche Markttransparenz erzeugt und der sog. „Geheimwettbewerb“ zwischen den beteiligten Unternehmen beeinträchtigt wird. Die nachfolgende – nicht abschließende – Liste enthält Themen, die innerhalb des BF im Rahmen oder am Rande von Sitzungen keinesfalls angesprochen oder erörtert werden:

- Produktpreise
 - Preisgestaltung, künftige Preisstrategien.
 - Produktbezogene Auswirkungen von Kostensteigerungen auf die Preisgestaltung auf Produktbene, z. B.: Abstimmung über Weitergabe steigender Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten
 - Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Teuerungszuschläge, Boni, etc.
- Kunden/Lieferanten
 - Aufteilung von Märkten oder Bezugsgruppen.
 - Individuelle Kundenbeziehungen.
 - Zuweisung von Kunden zu bestimmten Lieferanten (z. B. sog. „Hoflieferanten“).
 - Mengenbeschränkungen oder Zuweisung bestimmter Lieferquoten.
 - Boykotte oder Aufrufe zum Boykott.
- Unternehmenskennzahlen
 - Individuelle Kostenpositionen des Unternehmens, Kostenrechnungsformeln (produktbezogene Angaben zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Abverkaufszahlen, Lieferzeiten, etc.).
 - Produktbezogene Abverkaufszahlen, Lieferzeiten.

- Zukünftiges Marktverhalten
 - Planungen zum Kapazitätsausbau oder Abbau, soweit dadurch Rückschlüsse auf Produkt Ebene möglich sind.
 - Geplante Vorhaben von Unternehmen in Bezug auf Forschung und Entwicklung, Investitionen, Produktion, Marketing oder Vertrieb.

Alle vorgenannten Themen können nicht Gegenstand von Sitzungen und Treffen der BF-Mitglieder sein. Die BF-Mitarbeiter sowie die Delegierten der Mitgliedsunternehmen prüfen die Tagesordnungen der Sitzungen entsprechend und sprechen in Zweifelsfällen die BF-Geschäftsführung an. Werden diese vorgenannten Themen in Form von „Spontanäußerungen“ berührt, wird die Sitzung unterbrochen und es greift das unter Ziffer 1.4 beschriebene Verfahren.

1.2. Zulässige Themen für BF-Sitzungen

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu gehören:

- Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens oder aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen.
- Allgemeine Konjunkturdaten.
- Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen.
- Allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind.

1.3 Vorbereitung von BF-Sitzungen

Der BF lädt die Sitzungsteilnehmer rechtzeitig und offiziell, ggf. per Email, zu den Sitzungen ein. Für jede Sitzung wird eine möglichst detaillierte Tagungsordnung erstellt. Die Verwendung allgemeiner Tagesordnungspunkte (z. B. „Sonstiges“) soll möglichst unterbleiben. Sollen Themen spontan erörtert werden, muss die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt und die zusätzlichen Punkte im Protokoll festgehalten werden. Bei der Erstellung der Tagesordnung durch die BF-Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese keine kartellrechtlich bedenklichen oder missverständlichen Tagesordnungspunkte enthält. Auch die Delegierten der

Mitgliedsunternehmen prüfen die Tagesordnungen auf kartellrechtlich bedenkliche Punkte und sprechen in Zweifelsfällen die BF-Geschäftsleitung an.

1.4 Durchführung von BF-Sitzungen

Bei jeder BF-Sitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Vertreter des BF anwesend. In Abstimmung mit dem Sitzungsleiter achtet der BF-Vertreter auf die Einhaltung der Tagesordnung und erstellt ein Protokoll der Sitzung. Der Sitzungsleiter und der hauptamtliche BF-Vertreter stellen sicher, dass der Sitzungsverlauf entsprechend der Tagesordnung kartellrechtskonform durchgeführt wird. Nach dem Grundsatz „Compliance geht uns alle an“ achten auch alle Vertreter der Mitgliedsunternehmen auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln.

Der BF „Denkzettel“ Kartellrecht gibt Hinweise zum Verhalten in den Sitzungen und wird als Tischvorlage in den Sitzungen ausgelegt.

Wird in einer Sitzung ein (möglicherweise) kartellrechtlich relevantes Thema z.B. in Form einer Spontanäußerung berührt, unterbricht der Sitzungsleiter unverzüglich die Sitzung. Bei Zweifelsfragen wird das Thema zurückgestellt und eine kartellrechtliche Prüfung über die BF-Geschäftsleitung veranlasst. Das Thema wird nicht erörtert, bevor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit festgestellt ist.

Abweichungen von der Tagesordnung werden im Protokoll festgehalten. Kartellrechtlich relevante Themen können nicht Gegenstand einer solchen Abweichung von der Tagesordnung sein. Auch hier gilt: Im Zweifelsfall wird das Thema zunächst kartellrechtlich geklärt und – falls unbedenklich – bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt.

Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, kartellrechtliche Bedenken in einer Sitzung unverzüglich und offen anzusprechen. Werden kartellrechtlich problematische Themen daraufhin nicht von der Erörterung ausgespart, wird die Sitzung abgebrochen. Bricht der Sitzungsleiter die Sitzung nicht ab, ist es nicht ausreichend, sich an den Absprachen nicht zu beteiligen. Das Gesetz verlangt ein aktives und nachweisbares Distanzieren von dem kartellrechtswidrigen Verhalten, also ein im Protokoll vermerktes „Aufstehen und Gehen“. Der Widerspruch und der Zeitpunkt, zu dem der Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlässt, müssen daher im Protokoll vermerkt werden.

1.5 Nachbereitung von BF-Sitzungen

Von allen BF-Sitzungen werden eindeutig und klar formulierte Protokolle angefertigt, die den wesentlichen Inhalt sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle werden an alle Teilnehmer der Sitzung verschickt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Gegebenenfalls weisen sie den BF unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern eine Korrektur.

2. Marktinformationsverfahren/BF-Statistiken

Zur Erstellung von Statistiken kann der BF Daten von den teilnehmenden Unternehmen erheben. BF behandelt diese Daten streng vertraulich und aggregiert sie in der Statistik in einer Form, die keine Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Mitgliedsunternehmen erlaubt. Der BF trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Meldungen zur Statistik werden nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens entgegengenommen, nicht jedoch in Verbandssitzungen. Die Rückmeldungen erfolgen in anonymisierter Form. Nicht anonymisierte Statistiken werden nur erstellt, wenn diese Daten enthalten, die von den Unternehmen ohnehin veröffentlicht werden oder die keinen Rückschluss auf das Marktverhalten der Unternehmen erlauben. Ist eine solche Anonymisierung, beispielsweise aufgrund der Änderung in der Struktur der meldenden Unternehmen (z.B.: Verringerung der Anzahl der meldenden Unternehmen), nicht mehr gewährleistet, wird der BF die Statistiken anpassen oder gegebenenfalls einstellen.

3. BF-Kommunikation

Der BF stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, abgestimmtes Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des BF hindeuten. Der BF spricht keine Empfehlungen in Bezug auf das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen aus. Der BF empfiehlt Mitgliedsunternehmen insbesondere nicht, wie sie mit Kostensteigerungen umgehen sollten.

4. BF-Normen und Standards

BF erarbeitet Normen und Standards, z. B. in Form von technischen Merkblättern / Leitfäden. BF prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner technischen Empfehlungen und stellt deren Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht sicher. Die Erarbeitung von Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren.

5. BF-Mitgliedschaft

BF hat die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in seiner Satzung geregelt. Unternehmen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, werden als Mitglieder aufgenommen. Ausnahmen von den Regelungen in der Satzung handhabt BF diskriminierungsfrei.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex oder sonstigen kartellrechtlichen Fragen ist die BF-Geschäftsführung immer ansprechbar. Alle Mitgliedsunternehmen sind aufgerufen, kartellrechtlich relevante Fragen offen gegenüber der BF-Geschäftsführung anzusprechen und für eine Klärung zu sorgen.

Troisdorf, im Juni 2014